

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.03.2023

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.15-41/23

Zulassungsnummer:

Z-19.15-800

Geltungsdauer

vom: **3. März 2023**

bis: **3. März 2028**

Antragsteller:

Dämmstoff-Fabrik Klein GmbH

Neuweg 1-4

67308 Bubenheim

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte und Zubehörteile für Abschottungen "System STAUDT..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte und Zubehörteile "System STAUDT...". Dabei handelt es sich um einen Brandschutzmörtel, eine Brandschutzmasse sowie Aufleistungen und Nachinstallationskeile, Nachinstallationsblöcke, Brandschutzkissen und Brandschutzstopfkissen.

Der Brandschutzmörtel, die Brandschutzmasse, die Aufleistungen und Nachinstallationskeile, Nachinstallationsblöcke, Brandschutzkissen und Brandschutzstopfkissen bestehen aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 bzw. sind aus diesen herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Brandschutzmörtel

Die Zusammensetzung des Brandschutzmörtels "TROMEX" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

2.1.3 Brandschutzmasse

Die Zusammensetzung der Brandschutzmasse "STAUDT-Brandschutzkitt" bzw. "STAUDT Brandschutzkitt K" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

2.1.4 Aufleistungen und Nachinstallationskeile

Die Aufleistungen bzw. die Nachinstallationskeile "STAUDT-Nachinstallationskeile" müssen aus Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2022/1 vom 22.08.2022 bestehen.

Die Nachinstallationskeile (A) müssen Abmessungen von maximal 40 cm x 20 cm (Breite x Höhe) besitzen und eine Länge von mindestens 20 cm aufweisen.

Die Nachinstallationskeile (B) müssen Abmessungen von maximal 15 cm x 15 cm (Breite x Höhe) besitzen und eine Länge von mindestens 20 cm aufweisen.

2.1.5 Nachinstallationsblöcke

Die Nachinstallationsblöcke "STAUDT-Nachinstallationsblöcke" müssen aus Porenbeton der Druckfestigkeitsklasse 4¹ und aus 5 mm dickem, nichtbrennbarem² Mineralfaservlies bestehen.

¹ DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine (in der jeweils geltenden Ausgabe)

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Die Nachinstallationsblöcke müssen Abmessungen von maximal 15 cm x 15 cm (Breite x Höhe) besitzen und eine Länge von mindestens 20 cm aufweisen.

2.1.6 Brandschutzkissen

Die kissenförmigen Elemente³ "STAUDT-Brandschutzkissen" müssen mit nichtbrennbaren² Mineralwolle-Platten, deren Schmelzpunkt mindestens 1.000 °C nach DIN 4102-17⁴ betragen muss, gefüllt sein.

Die Brandschutzkissen müssen mindestens 20 cm lang sein und dürfen Abmessungen zwischen 5 cm x 2 cm bzw. 50 cm x 50 cm (Breite x Höhe) aufweisen (siehe Anlage 1).

2.1.7 Brandschutzstopfkissen

Die kissenförmigen Elemente³ "STAUDT-Brandschutzstopfkissen" müssen mit nichtbrennbarer² Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1.000 °C nach DIN 4102-17⁴ betragen muss, locker so gefüllt sein, dass nachträgliches Verdichten möglich ist.

Die Brandschutzstopfkissen müssen mindestens 35 cm lang sein und dürfen Abmessungen zwischen 5 cm x 3 cm bzw. 30 cm x 3 cm aufweisen (siehe Anlage 1).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Angaben der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.7 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit des Brandschutzmörtels, der Brandschutzmasse, der Nachinstallationskeile, der Nachinstallationsblöcke, der Brandschutzkissen und der Brandschutzstopfkissen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit dieser Bauprodukte muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzmörtel "TROMEX" oder
Brandschutzmasse "STAUDT-Brandschutzkitt" bzw. "STAUDT Brandschutzkitt K" oder
Nachinstallationskeile "STAUDT-Nachinstallationskeile" oder
Nachinstallationsblöcke "STAUDT-Nachinstallationsblöcke" oder
Brandschutzkissen "STAUDT-Brandschutzkissen" oder
Brandschutzstopfkissen "STAUDT-Brandschutzstopfkissen"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-800
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

³ Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzmörtels, der Brandschutzmasse, der Nachinstallationskeile, der Nachinstallationsblöcke, der Brandschutzkissen und der Brandschutzstopfkissen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzmörtels, der Brandschutzmasse, der Nachinstallationskeile, der Nachinstallationsblöcke, der Brandschutzkissen und der Brandschutzstopfkissen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Zusammensetzung sowie ggf. der Abmessungen des Bauprodukts mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

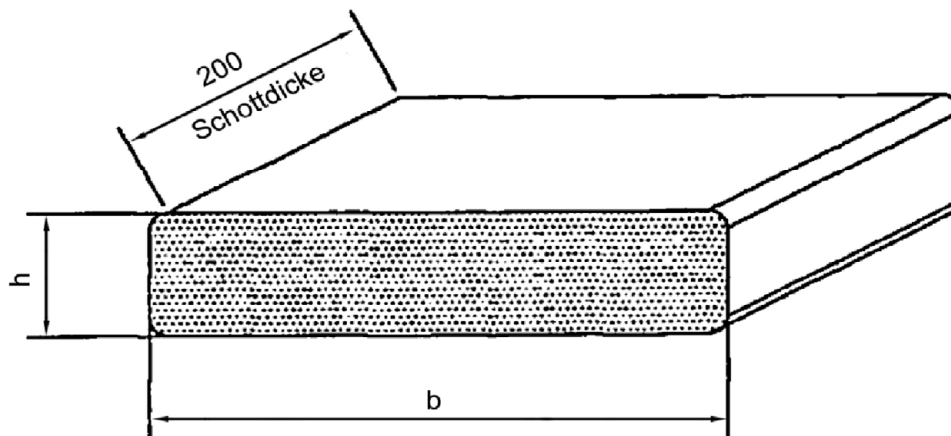
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

"STAUDT-Brandschutzkissen"

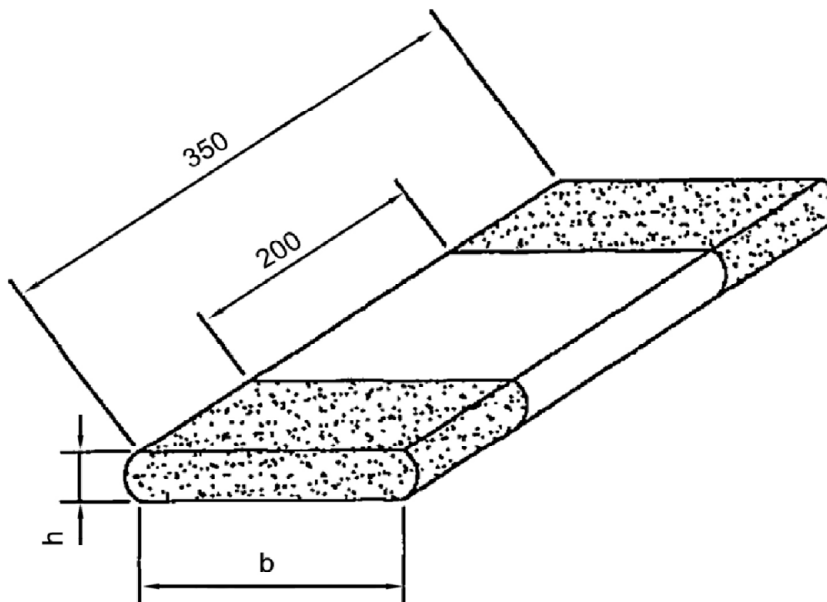
Gemäß Abschnitt 2.1.6



Mindestabmessung: 50 x 20 x 200
 Maximalabmessung: 500 x 500 x 200

"STAUDT-Brandschutzstopfkissen"

Gemäß Abschnitt 2.1.7



Mindestabmessung: 50 x 30 x 350
 Maximalabmessung: 300 x 30 x 350

Maße in mm

Bauprodukte und Zubehörteile für Abschottungen "System STAUDT..."

Abmessungen "STAUDT-Brandschutzkissen" und "STAUDT-Brandschutzstopfkissen"

Anlage 1